



Geschäftsordnung des VSV`77 Borna e.V.

§ 1 – Geltungsbereich

Der Volkssportverein`77 Borna e.V. gibt sich auf Grund der Satzung § 10 nachstehende Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung gilt für:

- die Mitgliederversammlungen
- die Vorstandssitzungen
- die Abteilungsvollversammlungen

Abteilungen werden durch die jeweiligen Sportgruppen gebildet. Die Anzahl und Sportrichtungen der einzelnen Sportgruppen in den Abteilungen wird in dem Erweiterten Vorstand beschlossen. Aus den Abteilungen wird ein Abteilungsleiter durch die jeweilige Abteilung gewählt, der die Abteilung gegenüber dem Vorstand vertritt und für die Erweiterten Vorstandssitzung berufen ist. Weitere Strukturen in den Abteilungen können durch die Abteilung gebildet werden, solange sie nicht den Bestimmungen der Satzung und anderer gültig bestehender Ordnungen widersprechen.

§ 2 – Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung (MV) richtet sich nach § 8 der Satzung des VSV`77 Borna e.V..
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen geschieht durch den Vorsitzenden (Stellvertreter) und bei Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter oder Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 3 – Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur MV und Vorstandssitzung sind im § 8 der Satzung festgelegt. Antragsberechtigt sind die Leitungen der Abteilungen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich mit einer Begründung eingereicht werden.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich und mit Begründung und Formulierungsvorschlag an den Vorstand eingereicht werden.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 7 der Satzung.

§ 4 – Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. einem Beauftragten des Vorstandes (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (das Wort entziehen, Einzelausschlüsse von der Versammlung bzw. Unterbrechung der Versammlung).

3. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

§ 5 – Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Redezeit kann entsprechend der Situation begrenzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, jederzeit zu unterbrechen.
3. Gäste haben das Recht, Anfragen zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und sich an Diskussionen zu beteiligen.

§ 6 – Beschlussfähigkeit

1. Die MV ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 8 Abs. 5).
2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 – Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Ergänzungs- und Änderungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
3. Abstimmungen erfolgen offen sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Stimmberechtigt sind die laut Satzung anwesenden Vereinsmitglieder.
7. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

§ 8 – Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Wahl des Vorsitzenden und des restlichen Vorstand in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge in getrennten Wahlgängen vorzunehmen. Gibt es mehr Bewerber für die Ämter, so erhalten die Bewerber mit den meisten Stimmen das entsprechende Amt.
3. Die Wahl der Kassenprüfer ist in einem Wahlgang vorzunehmen, wenn die MV nichts anderes beschließt.
4. Vor Wahlen ist eine Wahlkommission mit 3 Personen zu bestellen, deren Aufgabe die Durchführung der gesamten Wahl ist.
5. Vor dem Wahlgang hat die Kommission zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.

6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.
7. Auf Verlangen der MV haben sich die Kandidaten vorzustellen und auf Fragen zu antworten. Bei Wahl müssen die gewählten Kandidaten gefragt werden, ob sie die Wahl annehmen.
8. Die Wahllisten bleiben bis zum Beginn des Wahlvorganges offen.
9. Im Protokoll sind die Ja- und Gegenstimmen, Enthaltungen / ungültige Stimmen nachzuweisen.
10. Wird für die Wahl des Vorstandes eine Wahlordnung erarbeitet, durch die MV bestätigt und beschlossen, so gilt diese vorrangig.

§ 9 – Protokoll

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen.
2. Protokolle müssen vom Schriftführer (Protokollant/in) und einem Vorstandsmitglied/Abteilungsleiter unterschrieben werden.
3. Beschlüsse müssen gesondert protokolliert werden und folgende Angaben enthalten:
 - Ort, Tag, Anwesenheitsliste
 - gestellte Anträge von wem und mit Begründung
 - die gefassten Beschlüsse
 - Abstimmungsergebnis
 - Unterschriften

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15.01.2002 in Kraft.

Bergbauer, Uwe

Vorsitzender
des VSV`77 Borna

Zimmerlich, Issi

stell. Vorsitzende
des VSV`77 Borna